

Hermes, Peter

Article — Digitized Version

Die wirtschaftlichen Implikationen der KSZE

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hermes, Peter (1975) : Die wirtschaftlichen Implikationen der KSZE, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 8, pp. 394-396

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134847>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

KSZE

Die wirtschaftlichen Implikationen der KSZE

Peter Hermes, Bonn

Innerhalb der Ost-West-Beziehungen der Nachkriegszeit nimmt die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) einen besonderen Platz ein. Sie ist der erste Versuch, auf multilateraler Ebene – unter Hinzuziehung der Neutralen und Ungebundenen – Rahmenrichtlinien für ein friedliches und konstruktives Zusammenleben der Staaten in Europa zu erarbeiten.

Im Rahmen der KSZE konnten Probleme der Ost-West-Beziehungen angesprochen werden, die bislang auf der bilateralen Ebene in dieser umfassenden Weise noch nicht diskutiert wurden. Das gilt cum grano salis auch für das Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, das in der II. Hauptkommission der KSZE, dem „Korb II“, erörtert wurde. Der Komplex der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist von der Sowjetunion, von der die Initiative zur KSZE ausging, der KSZE-Thematik nachträglich hinzugefügt worden. Moskau mag damit auch den Wunsch verbunden haben, besseren und dauerhaften Zugang zum technologischen Wissen der westlichen Industrieländer zu erlangen und den Westen zu veranlassen, seine angebliche „Diskriminierung“ im Handel mit dem Osten abzubauen.

Diese östlichen Anliegen spielten denn auch eine wichtige Rolle im „Korb II“. Demgegenüber haben die westlichen Länder, insbesondere die neun EG-Länder, in gründlicher und gut abgestimmter Vorbereitung ein positiveres und konstruktiveres Programm für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ost und West erarbeitet, dessen Grundlage die Auffächerung der Thematik des „Korbes II“ in eine Reihe konkreter Sachgebiete und deren gründliche Erörterung in Fachkommissionen bildete. Zu beachten ist hier auch, daß einige Materien des „Korbes II“ in die ausschließliche Kompetenz der EG fallen, was sich schließlich auch in einer Beteiligung der Gemeinschaft an der Unterzeichnung der Schlußakte manifestierte. Damit und durch eine entsprechende Erklärung des derzeitigen EG-Ratspräsidenten Moro in Helsinki hat

die Gemeinschaft die Konferenzdokumente akzeptiert und ihre Bereitschaft erklärt, bei ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.

Der westlichen Konzeption lag insgesamt die Überlegung zugrunde, auf der KSZE die Chance zu nutzen, im wirtschaftlichen Bereich Regeln für eine bessere und reibungslosere Zusammenarbeit zwischen Ost und West aufzustellen, ohne dabei den aussichtslosen Versuch zu unternehmen, die Systeme, so wie sie sind, zu verändern. Es ging darum, die systembedingten Reibungsverluste bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu verringern und einen effektiveren modus vivendi zwischen Ost und West zu schaffen, der eine Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehungen garantiert und zur Stabilisierung der Verhältnisse und zur Stärkung des Vertrauens zwischen Ost und West beiträgt.

Bei der nunmehr verabschiedeten Schlußakte mit den zahlreichen Resolutionen handelt es sich wohlgerne nicht um neues Völkerrecht, das bestehende multilaterale Verträge im wirtschaftlichen Bereich abändert oder ergänzt, sondern um allgemeine Verhaltensregeln und Absichtserklärungen von politisch-moralischem Gewicht.

Eine erste Wertung der in „Korb II“ erzielten Ergebnisse kann sich daher in erster Linie auf die potentiellen und von uns angestrebten Auswirkungen der Konferenzabsichten auf die Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen erstrecken. Erst die Zukunft wird im einzelnen zeigen, inwieweit die Konferenztexte mit Leben ausgefüllt werden können; und von unserem Geschick in späteren bi- und multilateralen Verhandlungen wird es abhängen, wie weit wir unseren Vorstellungen zur Verwirklichung zu verhelfen vermögen.

Die Resolutionen des „Korbes II“ geben uns jedenfalls eine gute und breite Grundlage, von der aus wir unsere Vorstellungen im Bereich der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit geltend machen und untermauern können.

Dr. Peter Hermes, 53, Ministeraldirektor, leitet seit 1973 die Abteilung Außenwirtschaftspolitik, Entwicklungspolitik und europäische wirtschaftliche Integration im Auswärtigen Amt in Bonn. Er wird als Nachfolger von Staatssekretär Sachs zusätzlich die Abteilung Auswärtige Kulturpolitik übernehmen.

In dieser zukunftsgerichteten Möglichkeit einer weiter verbesserten Ost-West-Wirtschaftskooperation liegt die Hauptbedeutung der Schlußakte von Helsinki.

Der Teil II der Schlußakte („Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt“) gliedert sich in eine Präambel und 6 Abschnitte: Handel; industrielle Kooperation und Projekte gemeinsamen Interesses; Bestimmungen, die Handel und industrielle Kooperation betreffen; Wissenschaft und Technik; Umwelt; Zusammenarbeit in anderen Gebieten (vgl. Bundestagsdrucksache 7/3867 vom 23. 7. 1975).

Hier sollen im folgenden nur die wichtigsten Aspekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit angesprochen werden:

Der „Korb II“ enthält sowohl allgemeine Leitlinien für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten als auch Empfehlungen für konkrete Maßnahmen.

Bei den *allgemeinen Leitlinien* nehmen das Prinzip der ausgewogenen Gegenseitigkeit und die positive Erwähnung der Meistbegünstigung einen hervorragenden Platz ein.

Die Verankerung des Prinzips der „*ausgewogenen Gegenseitigkeit*“ verdient deshalb hervorgehoben zu werden, weil wir hierin wirklich einen fundamentalen Grundsatz der Wirtschaftsbeziehungen mit den Staatshandelsländern sehen. Er ist in der Präambel formuliert worden als „Gegenseitigkeit, die insgesamt eine ausgewogene Aufteilung der Vorteile und Verpflichtungen vergleichbarer Tragweite ermöglicht“.

Angesichts der Unterschiede der Wirtschaftssysteme – man denke nur an die nur dem westlichen Wirtschaftssystem eigene Lenkungsfunktion der Zölle – können Konzessionen auf der einen Seite oft nicht mit *gleichartigen*, d. h. formal gleichen Konzessionen auf der anderen Seite aufgewogen werden. Um die Ausgewogenheit der Wirtschaftsbeziehungen herzustellen, müssen die marktwirtschaftlich orientierten Länder deshalb z. B. im Falle von Zollsenkungen von den Staatshandelsländern andere, gleichwertige Zugeständnisse im wirtschaftlichen Bereich fordern können (Preisschutzklauseln, Marktöffnung, Steigerung des Westhandels der Staatshandelsländer im Rhythmus ihres Gesamtaußenhandels usw.). Wir mußten also die „*Gleichwertigkeit*“ bzw. „*Ausgewogenheit*“ der Vorteile und Verpflichtungen fordern, um eine echte Ausgewogenheit im Ost-West-Handel zu gewährleisten. Nur mit diesem Prinzip können wir den Ost-West-Handel sowohl dynamisch (z. B. Öffnung der Ostmärkte als gleichwertige Gegenleistung für den Abbau von Zöllen) als auch defensiv (z. B. restriktive Handelspolitik als

Antwort auf einschränkende Maßnahmen des Ostens) gestalten.

Die Definition der ausgewogenen Gegenseitigkeit wird insbesondere auch bei künftiger bilateraler Gewährung der *Meistbegünstigung* von Bedeutung sein. Die osteuropäischen Staaten hatten eine Verankerung der Meistbegünstigung in der Schlußakte der Konferenz gewünscht, wobei im übrigen zu beachten ist, daß sich die Meistbegünstigung nach östlicher Ansicht nicht nur auf Zölle und zollähnliche Abgaben, sondern auch auf mengenmäßige Beschränkungen und andere Instrumente westlicher Importlenkung erstreckt.

Diesem Wunsch konnten die EG-Länder schon deshalb nicht entsprechen, weil aufgrund der gemeinsamen Handelspolitik der EG die Kompetenz zur Gewährung der Meistbegünstigung seit dem 1. 1. 1973 bei der Gemeinschaft selbst liegt, die formell nicht Konferenzteilnehmer war. Auch vertraten wir und die anderen westlichen Länder den Standpunkt, daß die Meistbegünstigung auf der KSZE auch schon deswegen nicht gewährt werden könnte, da diese kein Gremium für Handelsvertragsverhandlungen sei. Aus diesen Gründen wurde zur Meistbegünstigung nur folgender Passus in die allgemeine Handelsresolution aufgenommen:

„Die Teilnehmerstaaten erkennen die vorteilhaften Wirkungen an, die sich aus der Anwendung der Meistbegünstigung für die Entwicklung des Handels ergeben können.“

Von einer unmittelbaren praktischen Auswirkung dieser Formel auf die beteiligten Staaten kann man nicht sprechen. Die Haltung der westlichen Staaten bei zukünftigen Verhandlungen ist nicht präjudiziert. Andererseits bedeutet die Nichtgewährung der Meistbegünstigung auf der KSZE für die osteuropäischen Staatshandelsländer – jedenfalls im Verhältnis zur EG – keinen Nachteil, da sie ihnen seitens der EG bereits de facto gewährt wird. Darüber hinaus genießen diese Staaten die Meistbegünstigung auch de jure, soweit sie GATT-Mitglieder sind – d. h. alle außer der UdSSR, Bulgarien und der DDR. Durch die Erwähnung der Meistbegünstigung im KSZE-Dokument wird daher nur das Verhältnis der EG zur UdSSR und zu Bulgarien sowie dasjenige anderer osteuropäischer Staaten zu anderen westlichen Ländern, insbesondere zu den Vereinigten Staaten, mittelbar berührt. Es dürfte diesen Ländern und der EG bei Zugrundelegung des Prinzips der ausgewogenen Gegenseitigkeit in Zukunft leichter fallen, die Meistbegünstigung vertraglich einzuräumen.

Unsere vorstehend skizzierte Position zur Meistbegünstigung wird auch nicht durch die Erwähnung der „*Gleichheit der Partner*“ in der Präambel zu „Korb II“ berührt. Durch die Formulierung „auf der Grundlage der Gleichheit und gegensei-

tigen Zufriedenheit der *Partner*“ wird klargestellt, daß sich die Gleichheit auf das jeweilige bilaterale Verhältnis der späteren Handelspartner beschränkt und nicht im Sinne einer Gleichbehandlung im Verhältnis zu Dritten, mit den die östliche Seite besonders interessierenden Komponenten der Meistbegünstigung und Liberalisierung, interpretiert werden kann. Durch diesen Hinweis auf die „Gleichheit der Partner“ können also insbesondere auch nicht das Abschöpfungssystem im Agrarmarkt sowie die EG-Präferenzzölle gegenüber Ländern der Dritten Welt unterlaufen werden.

Wertvoll für den Ost-West-Handel werden sich auch einige andere Bestimmungen der *allgemeinen Handelsresolution* auswirken. So werden sich die Teilnehmerstaaten „bemühen, die der Entwicklung des Handels entgegenstehenden Hindernisse jeglicher Art abzubauen oder schrittweise zu beseitigen“ und „soweit wie möglich abrupte Schwankungen in ihrem Warenverkehr zu vermeiden“. Auch enthält diese Resolution eine Schutzklausel gegen Marktzerüttung.

Bei den Empfehlungen für *konkrete Maßnahmen* nehmen Fragen der verbesserten Information, der Geschäftskontakte und der Errichtung von Firmenvertretungen einen breiten Raum ein. Bei den zum Teil sehr detaillierten Resolutionen geht es um Marktforschung, Werbung, Errichtung von Lagern, Fragen des Kundendienstes, die Arbeitsbedingungen von Firmenvertretern, die Beteiligung kleinerer und mittlerer Unternehmen an Kooperationsprojekten, um Kontakte auf betrieblicher Ebene zwischen Managern und Technikern und um neue Kooperationsformen in Staatshandelsländern (Gemischte Unternehmen), schließlich auch um die Betonung von Möglichkeiten für gemeinsame Projekte im Energie- und Rohstoffbereich.

Die Bedeutung der Verbesserung von Geschäftskontakten wird z. B. in der Resolution über Geschäftskontakte und -möglichkeiten hervorgehoben. Hier wird spezifiziert, daß die Kontakte zwischen Verkäufern und Abnehmern von Dienstleistungen verbessert werden sollen sowie Kontakte, die dem Kundendienst dienen. Parallel dazu wird in der Resolution über Handelsförderung betont, „daß es für die Exporteure erforderlich ist, mit den Bedürfnissen potentieller Kunden und Verbraucher möglichst genau vertraut zu sein und sie zu berücksichtigen“. Wir sehen in diesen Aussagen einen spürbaren Fortschritt für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit dem Osten, die bislang darunter litten, daß gerade detaillierte Informationen fehlten.

Auch sollen in Zukunft weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Firmenvertreter getroffen werden; ihnen sollen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen, Geschäfts- und Wohnräume und Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden. Schließlich

wurde auch die Bedeutung einer stärkeren Beteiligung kleinerer und mittlerer Unternehmen am Handel zwischen den Teilnehmerstaaten anerkannt.

Eines der größten Hindernisse für Vorausplanungen im Ost-West-Handel war bislang der Mangel an Information über die östlichen Wirtschaftspläne. In der Resolution über Handel und Wirtschaft erklären die Teilnehmerstaaten nun ihre Bereitschaft, die Veröffentlichung und Verbreitung der wirtschaftlichen und kommerziellen Information zu fördern, insbesondere der Außenhandelsstatistiken und Statistiken über Produktion, Volkseinkommen, Staatshaushalt, Verbrauch und Produktivität. In der Resolution über Industrielle Kooperation heißt es dazu: „Die Teilnehmerstaaten halten es für wünschenswert, die Qualität und Quantität der allgemeinen Ausrichtung staatlicher Wirtschaftspläne und -programme, der Planungsprioritäten und der wirtschaftlichen Marktbedingungen zu verbessern“. Es besteht die Aussicht, daß sich unsere Exporteure nun langfristig auf die Bedarfsstruktur in den Ostblockstaaten besser werden einrichten können.

Diese vorerwähnten Ergebnisse mögen nach zweijährigen Verhandlungen in Genf als nicht gerade überwältigend erscheinen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen stellen die KSZE-Dokumente jedoch erhebliche praktische Erleichterungen in Aussicht und für deren künftige ausgewogene Gestaltung und Intensivierung ein breites Spektrum von Argumenten und Leitlinien zur Verfügung.

Das zunehmende Gewicht unseres Osthandels erhellen die nachstehenden Zahlen:

In den Jahren 1970–1974 haben sich die deutschen Ostausfuhren verdreifacht (von 5,4 Mrd. DM auf 15,8 Mrd. DM). In den ersten 5 Monaten dieses Jahres sank unsere Ausfuhr weltweit um 5,4 % auf 89,8 Mrd. DM von 95 Mrd. DM im gleichen Vorjahreszeitraum. Dagegen stiegen in derselben Zeit unsere Exporte in die osteuropäischen Staatshandelsländer um 24,4 % auf 7 Mrd. DM. In dieser Zeit gingen unsere Exporte in den EG-Raum um 11,9 %, in die USA um 34,9 % zurück. Unsere Ausfuhr in den Ostblock erreichte damit einen Anteil von 7,9 % an unserer Gesamtausfuhr, während die Ausfuhr in die USA auf 6,7 % sank.

Hervorzuheben ist auch, daß gerade jetzt das Interesse unserer Industrie an solchen Absatzmärkten wächst, die anderen konjunkturellen Bewegungen folgen als unsere traditionellen Hauptabsatzmärkte. Aus diesem Grund gewinnen die Wirtschaftsräume Osteuropas an Bedeutung für uns. In diesem Zusammenhang können die Ergebnisse des „Korbes II“ der KSZE durchaus ihre positive Wirkung haben.